



GEMEINDEAMT MANNING

Bezirk Vöcklabruck, OÖ
4903 Manning, Manning 31
www.manning.ooe.gv.at

Kanalgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Manning vom 12. Dezember 2021 mit der eine Kanalgebührenordnung der Gemeinde Manning erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958 idgF. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 idgF. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken (Gebäuden) an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Manning wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der (sind die) grundbücherliche(n) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr entfällt für Grundstücke und Gebäude der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, wenn sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Befriedigung öffentlichen (kommunalen) Bedarfs als Träger privater Rechte tätig werden. Dies gilt auch im Fall des Bestehens von Baurechten.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 26,143 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, mindestens aber € 3.921,50.
2. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von € 3.921,50 vorgeschrieben.
3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie

Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß (Nutzfläche) berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Bei Mansardenwohnungen sowie allen übrigen zur Bemessung herangezogenen Räumen und Geschoßen wird die verbaute Fläche erst ab einer lichten Raumhöhe von 1,5 m zur Bemessungsgrundlage herangezogen.

4. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind
 - b) Garagen, die nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen und Balkone sowie die über die Bauflucht hinausragenden Teile von Loggien und Wintergärten, wenn diese nicht beheizbar sind.
 - d) Heiz- und Brennstofflagerräume im Erdgeschoß, sofern kein Keller vorhanden ist und in diesem Raum kein Wasserabfluss am Boden vorhanden ist.
5. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet, so ist jedes Gebäude, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, in die Berechnung der Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Die Kanalanschlussgebühr ist nach der gesamten Bemessungsgrundlage vorzuschreiben, wobei die Mindestanschlussgebühr von € 3.921,50 nur einmal je bebautem Grundstück zu entrichten ist.
6. Für Objekte mit einer geringen Abwassereinleitung (wie Lagerhallen, Fabrikationsanlagen und dgl.), die nicht für Wohnzwecke benützt werden, ist die Anschlussgebühr so zu ermitteln, dass zur Mindestanschlussgebühr 30 % des übersteigenden Betrages hinzugerechnet werden.
7. Für landwirtschaftliche Objekte gilt diese Bemessungsgrundlagenberechnung mit der Ausnahme, dass alle jene Gebäudeteile, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen bzw. gedient haben und aus denen weder durch unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss die Einleitung von Abwässern möglich bzw. nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zulässig ist, sowie jene Flächen des Vorhauses im Erdgeschoß, die das Ausmaß von 10 m² übersteigt, unberücksichtigt bleiben. Soweit von Wirtschaftsgebäuden Abwässer in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage nur jene Raumflächen und anteiliges Mauerwerk bzw. Wände der Wirtschaftstrakte (Milchkammer, Waschküche etc.), bei denen Abwässer anfallen. Weiters werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm gerechnet.
8. Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt: Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser erhalten einen Zuschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke Verwendung finden oder mit verwendet werden, (egal in welchen Geschossen), jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen. Die Fläche der Fremdenzimmer zählt als Bemessungsgrundlage, ist jedoch von der Basis für die Errechnung des 50-%-igen Zuschlages ausgenommen. Für Veranstaltungssäle wird wegen der geringen Auslastung ein Abschlag von 50 % gewährt. Ebenso wird für Schulen, Kindergarten, Pfarrheim, Musikheim und Feuerwehrdepot wegen der geringen Auslastung ein Abschlag von 50 % gewährt.

9. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 4 Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu bezahlen, die im Sinne der obigen Bestimmungen des § 3 mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalisation entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlung beträgt 80% jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn des gegenständlichen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Diese Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb eines Monats ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Fertigstellung des gesamten Bauabschnittes des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Eigentümer der an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

1. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,700 pro m³ verbrauchtem Wasser. Die Wassermenge ist mit einem geeichten Wasserzähler zu messen.
2. Bei Wohngebäuden, bei denen die verbrauchte abwasserrelevante Wassermenge nicht mittels geeichter Wasserzähler gemessen wird, berechnet sich die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch von 45 m³ pro gemeldete Person. Für diese Form der Abrechnung der Kanalgebühren ist beim Gemeindeamt ein begründeter Antrag (hoher Aufwand für den Einbau eines Wasserzählers, Erfordernis des Einbaues mehrerer Wasserzähler zur Wassermengenbestimmung, Trennung bei Landwirtschaften u. dgl.) zu stellen.
3. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr gemäß § 6 Absatz 2 zu aliquotieren. Die Gebühr ermäßigt sich für gemeldete, auf Grund Studiums, Berufstätigkeit und dgl. im Jahresmittel überwiegend auswärts wohnende Haushaltsangehörige auf Antrag um max. 50 %. Entsprechende Nachweise sind jährlich zu erbringen.
4. Wird Wasser für Verbraucher (Klosett, Waschmaschine, etc.) zB von einer Regenauffangwanne in die Kanalanlage eingeleitet, ist dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und die gleiche Gebühr wie in § 6 Abs. 1 durch eine geeichte Messvorrichtung festzustellen und zu entrichten.
5. Sollen Schwimmbadwässer in die Kanalisation eingeleitet werden, so ist dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und muss von dieser genehmigt werden. Schwimmbadwässer sind in einer Pauschalierung nach § 6 Abs. 2 nicht enthalten und nach § 6 Abs. 1 zu verrechnen.
6. Ein Wechsel der Abrechnungsart gemäß § 6 Abs.1 oder 2 ist nur jährlich möglich und muss bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres beim Gemeindeamt Manning beantragt werden.
7. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 500 m² Grundfläche € 55,00.
8. Für die Beistellung von Wasserzählern wird je Zähler eine Wasserzählergebühr eingehoben. Diese Zählergebühr beträgt jährlich für einen Wasserzähler der Nenngröße 3 m³ € 15,70 und für einen Wasserzähler der Nenngröße 7 m³ und darüber € 18,99.
9. Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der

Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen geeichten Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr (Zählermiete) gemäß § 6 Abs. 8 zu entrichten.

10. Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage (zB. Brunnen) beziehen und dieses ausschließlich für die Pflege der Gärten verwenden, ist es erlaubt vor dem geeichten Wasserzähler das Wasser abzuführen. Der Wasserverbrauch für den Garten ist bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr nicht zu berücksichtigen.

§ 7

Bereitstellungsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke je Quadratmeter Grundstücksfläche € 0,24.

§ 8

Umsatzsteuer

In den angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Abgabenschuld zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes (Gebäudes) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt einmal jährlich. Die Gemeinde ist berechtigt, auf die Kanalbenützungsgebühren Vorauszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8., in der Höhe von 25 % der im Vorjahr entrichteten Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Die Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge sind 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.
3. Die Bereitstellungsgebühr wird jährlich mit Fälligkeit 15.11. vorgeschrieben.
4. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt

eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 10 **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch am 01. Jänner 2022, rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. März 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Gerhard Gründlinger

Angeschlagen am: 13.12.2021

Abgenommen am: